

STOPP & STOPP
ANWALTSKANZLEI - ATTORNEYS-AT-LAW

Per Fax vorab 030-26 39 17 30 26 94
Herrn Michael Plümpe
Wielandstr. 16

D - 10629 Berlin

CHYARA SMITH STOPP, LL.M.
ATTORNEY-AT-LAW (MINNESOTA, U.S.A.)

DR. ALEXANDER H. STOPP, LL.M.
RECHTSANWALT, FRANKFURT A.M.
ATTORNEY-AT-LAW (NEW YORK, U.S.A.)

PAUL-EHRLICH-STRASSE 24
D-60596 FRANKFURT AM MAIN

TELEFON 0 69 / 68 09 77 30
(INTERNATIONAL: ++49 69 68 09 77 30)

TELEFAX 0 69 / 68 09 77 32
(INTERNATIONAL: ++49 69 68 09 77 32)

BÜRO KARBEN:
ARNSBURGER STRASSE 5
D-61184 KARBEN

www.stoppandstopp.com

26. November 2007
Unsere Zeichen: 526/07 und 527/07

<http://www.ergo-film.de/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Liste-gewonnene-Prozesse.html>
<http://www.ergo-film.de/6-Online/6g-Recht-und-Gerechtigkeit/Strafrechtlich/urteile/108-Taeubert-LG-FFM-12-04.htm>
u.a.

DPM GmbH, R. Täubert ./ Plümpe
hier: Unterlassungserklärung

Sehr geehrter Herr Plümpe,

ich vertrete die rechtlichen Interessen der DPM-Presse- und Medienverlag GmbH, Wiesbaden und ihres Geschäftsführers Herrn Ron Täubert, Wiesbaden.

Auf den vorbezeichneten, von Ihnen zu verantwortenden Internetseiten nennen Sie die Firma DPM und den vollen bürgerlichen Namen meines Mandanten Täubert mit dem Hinweis, diese seien in betrügerische Geschäftspraktiken, die Sie näher kennzeichnen als Täuschung durch (a) rechnungsähnliche Offerten verwickelt. Sie tun dies mit Verweis auf und Beschreibung der angeblichen Geschäftspraktiken meiner Mandanten und beziehen sich dabei insbesondere auch auf das Strafurteil gegen meinen Mandanten Täubert aus dem Jahre 2004 (b). Sie versteigen sich sogar dazu, das ausführliche Strafurteil unter voller Namensnennung ins Netz zu stellen, obwohl die Bewährungszeit ohne Beanstandung verlaufen ist.

1

Ust. Id-Nr. DE 187549747

BANKVERBINDUNG:

SEB BANK AG • BLZ 500 101 11 • KONTO-Nr. 1578561300 • IBAN DE 78 5001 0111 1578 5613 00

Zu a): Sie verweisen auf das angebliche Verhalten meiner Mandanten im Hinblick auf den Versand rechnungsähnlicher Auftragschreiben, obwohl Ihnen bekannt sein muss, dass meine Mandantin DPM nicht und Herr Ron Täubert nicht mehr in dem Bereich der Versendung von rechnungsähnlichen Aufträgen (oder sonst illegal) tätig sind.

Ihre dahingehenden Angaben sind also schlicht falsch und irreführend.

Die Fa. DPM vermarktet Internet- und andere Publikationen, wobei der Auftragscharakter entsprechender Verträge sehr deutlich hervorgehoben wird. Die versandten Auftragschreiben enthalten insbesondere keine Rechnungen und sind auch sonst nicht mit Rechnungen zu verwechseln. Dieses Geschäftsgebaren ist rechtlich völlig einwandfrei, was auch durch obergerichtliche Rechtsprechung (zuletzt Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 7.5.2007 und 2.4.2007, beide zum Az. **8 U 279/06**) ausführlich begründet festgestellt ist. Es handelt sich also nicht, wie Sie ausführen, um eine nur leicht abgeänderte Version des strafrechtlich zu beanstandenden rechnungsähnlichen Formulars, das ebenfalls einen Täuschungsvorwurf rechtfertigen würde. Das ist vielmehr auch nach obergerichtlicher Rechtsprechung nicht der Fall.

Es muss meinen Mandanten möglich sein, sich im Rahmen des normalen Geschäftslebens in legaler Weise zu betätigen. Sie machen dies mit Ihrer irreführenden und geschäftsschädigenden Berichterstattung unmöglich. Es besteht kein legitimes Interesse der Allgemeinheit, die über eine allgemeine Berichterstattung über derartige Geschäftspraktiken an sich hinausgeht, an der öffentlichen Identifizierung der Person meines Mandanten Täubert und der Fa. DPM in diesem Zusammenhang.

Hinsichtlich meines Mandanten Täubert wie auch der Fa. DPM erwecken Sie durch die Weiterverbreitung der - wohl Jahre alten - Berichterstattung zu dem Komplex a) in rechtswidriger Weise den falschen und kreditschädigenden Eindruck, meine Mandanten seien in Betrugereien verwickelt.

Zu b): Da mein Mandant seit seiner strafrechtlichen Verurteilung nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, die Bewährungszeit ohne Beanstandung abgelaufen ist, und - wie oben ausgeführt - mein Mandant Ron Täubert sich in nicht zu beanstandender Weise geschäftlich betätigt, ist ein Hinweis auf die vergangene strafrechtliche Verurteilung nicht mehr zulässig. Ganz abgesehen davon ist es nie zulässig, ein Strafurteil in vollem Wortlaut unter voller Namensnennung des Verurteilten allgemein zugänglich zu machen.

Sie schulden daher Unterlassung und Schadensersatz gem. §§ 823 I, 824 BGB iVm Art. 1, 2 GG, § 1004 BGB.

Sie haben die Möglichkeit, die Angelegenheit aussergerichtlich beizulegen, wenn Sie bis

3. Dezember 2007, 12.00 Uhr (hier eingehend)
(Vorabübermittlung per Telefax genügt)

die beiliegende Verpflichtungserklärung unterzeichnen.
Andernfalls bin ich zur gerichtlichen Geltendmachung der
Rechte meiner Mandanten beauftragt.

Sie sind außerdem verpflichtet, aus dem Gesichtspunkt der
Geschäftsführung ohne Auftrag die meinen Mandanten
entstandenen Anwaltskosten zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen


Hr. Alexander H. Stopp
Rechtsanwalt

Anlage: Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichtet sich Herr Michael Plümpe, Berlin (Schuldner) gegenüber der Fa. DPM -Presse- und Medienverlag GmbH, Wiesbaden und gegenüber Herrn Ron Täubert, Wiesbaden (Gläubiger), je einzeln, wie folgt:

1. es bei Meidung einer der Höhe nach von den Gläubigern festzusetzenden Vertragsstrafe für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Landgericht überprüft werden kann, zu unterlassen,

- a.) die Gläubiger im Zusammenhang mit der Versendung von rechnungsähnlichen Aufträgen für Medieneinträge namentlich zu nennen, insbesondere den Namen der Gläubiger im Rahmen von Berichterstattung über sog. Telefonbuch- oder Adressbuchbetrug zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen oder sonst zu behaupten, die Gläubiger seien an dem Versand von rechnungsähnlichen Aufträgen beteiligt; sowie
- b.) insbesondere den Namen der Gläubiger im Rahmen von Berichterstattung über sog. Telefonbuch- oder Adressbuchbetrug zu veröffentlichen oder öffentlich zugänglich zu machen; sowie
- c.) die Behauptung aufzustellen oder öffentlich den Eindruck zu erwecken, die Gläubiger seien in betrügerischer Weise geschäftlich tätig; sowie
- d.) in Bezug Herrn Ron Täubert auf die Verurteilung wegen Betruges aus dem Jahre 2004 hinzuweisen, insbesondere das Strafurteil oder andere Gerichtsbeschlüsse mit Namensnennung des Herrn Ron Täubert zu veröffentlichen; sowie
- e.) in Bezug auf Herrn Ron Täubert die Bezeichnung „Mafia“ oder „Online-Mafia“, „Raubzüge“ oder „Familienbande“ oder „Adressbuchbetrüger“ oder „Trickformularbetrüger“ zu gebrauchen;

2. allen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der den Gläubiger durch die Veröffentlichung gem. Ziff. 1.) entstanden ist und noch entstehen wird;

3. die Kosten der Inanspruchnahme des Rechtsanwalts Dr. Alexander Stopp, Frankfurt am Main, unter Zugrundelegung eines Streitwertes von € 100.000,-- zu tragen.

Berlin, den 2007

.....
Michael Plümpe